

# Reglement der Bau- und Planungskommission der Gemeinde Seltisberg

## 1. Ziel

- 1.1 Baubeglehen und Bauvorhaben sind so vorzubereiten und zu begleiten, dass dem Gemeinderat die Entscheidungsfindung erleichtert wird.

## 2. Zweck

- 2.1
  - a) Vorprüfung aller Baubeglehen nach den geltenden Reglementen.
  - b) Mitwirkung bei der Aufstellung von Bau- und Unterhaltungsprogrammen für kommunale Hoch- und Tiefbauarbeiten.
  - c) Begleitung aller kommunaler Hoch- und Tiefbauarbeiten von der Vorplanung bis zum Abschluss der Arbeiten.
  - d) Mitwirkung bei der Erstellung von Bau- und Strassenlinienplänen und bei Landumlegungen.
  - e) Ausarbeitung oder Prüfung von Vorschlägen betreffend die Ortsplanung.
- 2.2 Die Kommission ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen für den Beizug von Fachleuten zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften und Bauvorhaben.
- 2.3 Die Aufgaben werden der Bau- und Planungskommission vom Gemeinderat zugewiesen.

## 3. Organisation

- 3.1 Die Bau- und Planungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie kann bei Bedarf auf sieben Mitglieder aufgestockt werden. Der Gemeinderat ist durch ein Behördenmitglied in der Kommission vertreten.
- 3.2 Die Bau- und Planungskommission hat die gleiche Amtsdauer wie der Gemeinderat. Die Wahl erfolgt jeweils im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.

- 3.3 Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Aktuar sowie einen Sachbearbeiter für die zonenrechtliche Vorprüfung der Baugesuche.

#### 4. Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission haben auf der Basis der Vorschriften und Gesetze zu handeln.
- 4.2 Die Bau- und Planungskommission hat gegenüber dem Gesuchsteller und Planer ein Informationsrecht.
- 4.3 Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt sind.
- 4.4 Ueber sämtliche Sitzungen der Bau- und Planungskommission ist ein Protokoll zu führen, das in der Regel in der folgenden Sitzung zu genehmigen ist. Schriftliche Anträge an den Gemeinderat sind vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen.
- 4.5 Jedes Gesuch soll nach Möglichkeit innert 30 Tagen von der Bau- und Planungskommission zuhanden des Gemeinderates behandelt werden.

#### 5. Kompetenzen

Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

#### 6. Entschädigung

- 6.1 Die Mitglieder der Bau- und Planungskommission werden nach den Tarifen des Seltisberger Besoldungsreglementes honoriert.
- 6.2 Fachleute werden speziell entschädigt.

#### 7. Schlussbestimmung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Es behält seine Gültigkeit bis die Einwohnergemeindeversammlung etwas anderes beschliesst. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Genehmigung durch den Kanton. Das frühere Pflichtenheft der Baukommission wird damit ausser Kraft gesetzt.


Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29.04.1993.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG**

Der Präsident:

  
E. Schäfer

Der Verwalter:

  
H.R. Held

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des  
Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 70 vom 16. August 1993

4410 Liestal, 16. August 1993

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND  
SANITAETSDIREKTION**

Der Vorsteher:



W. Spitteler, Regierungsrat

